

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

KREISVERBAND SALZLANDKREIS

Satzung

Änderung durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2012

§8 Vorstand: (1)

Änderung durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2014:

§4 Mitgliedschaft: (2)

§8 Vorstand: (5)

Inhalt

Inhalt

Satzung des Kreisverbandes „Salzlandkreis“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stand 27.04.2011

§1 Name und Tätigkeitsbereich

§2 Zweck und Aufgaben

§3 Orts- und Regionalgruppen

§4 Mitgliedschaft

§5 Ende der Mitgliedschaft

§6 Organe des Kreisverbandes

§7 Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

§9 Geschlechterparität

§10 Arbeitsgruppen

§11 Satzungsänderung

§12 Auflösung

Satzung des Kreisverbandes „Salzlandkreis“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stand 27.04.2011

§1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) Der Kreisverband - KV - führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Salzlandkreis“. Die Kurzform lautet „Bündnisgrüne - Salzlandkreis -“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Salzlandkreises. Sitz ist die Stadt Bernburg (Saale). Er gehört dem Landesverband Sachsen-Anhalt an.

(2) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Salzlandkreis erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§3 Orts- und Regionalgruppen

(1) Mitglieder, die in einem Gebiet des Landkreises leben, auf die sich diese Satzung bezieht, können Regional- bzw. Ortsgruppen bilden.

(2) Zur Bildung einer Orts-/Regionalgruppe sind mindestens drei Mitglieder notwendig. Die Gruppe soll sich regelmäßig treffen.

(3) Über die Anerkennung der Orts-/Regionalgruppe entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Orts- und Regionalgruppen geben sich eine Satzung und wählen eine/n SprecherIn. Sie erstatten dem Kreisverband regelmäßig über ihre Tätigkeit Bericht.

(5) Orts- und Regionalgruppen sind auf Kreismitgliederversammlungen antragsberechtigt.

(6) Ihnen kann auf Antrag und nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung ein angemessener Geldbetrag zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Orts- und Regionalgruppen werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate lang aus weniger als drei

Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine beschlussfähigen Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Der/Die SprecherIn von Orts- und Regionalgruppen können auf Beschluss der MV (Mitgliederversammlung) mit bis zu 20 Euro monatlich entschädigt werden, wenn sie entsprechende Aktivitäten in der regionalen Parteiarbeit nachweisen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Salzlandkreis kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der zuständige Kreisverband, in dem die Bewerber und Bewerberinnen ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben. Ein Aufnahmeantrag muss auf dem nächsten Kreisvorstandstreffen behandelt werden. Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber / der Bewerberin innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der Bewerber / die Bewerberin bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

(4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband zu erklären.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

§6 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

(3) Nicht selbstständige Organe des Kreisverbands sind Orts- und Regionalgruppen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied 8 Tage vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht eingeladen worden ist. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind nicht bei verkürzter Ladungsfrist möglich.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
- Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin,
- Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes,
- Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung,
- Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen für die Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagswahlen,
- Verabschiedung eines Haushalts,
- Beschlussfassung über (Wahl-)Programme,
- Einrichtung von Arbeitsgruppen.

(7) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- dem/der Presse- und Öffentlichkeitssprecher/in
- bis zu drei BreisitzerInnen, möglichst aus den noch nicht im Vorstand vertretenen Regionalgruppen

(2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer

Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

(3) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Die Kreismitgliederversammlung gibt einen Vorschlag über die Höhe der Entschädigung für den Kreisvorstand ab, welche in der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes verankert ist. Die Höhe findet im Rahmen der haushalterischen Mittel des Kreisverbandes statt.

§9 Geschlechterparität

Um die Geschlechterparität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, dass getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

§10 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§11 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.

(2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gemäß § 7 Abs. 3 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§12 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Sachsen-Anhalt.